

Erläuterungen zur Anlage Einkommenserklärung des Ehegatten/ des Vaters/ der Mutter

Erklärungspflicht:

Die Beantwortung der Fragen ist, soweit nichts anderes angegeben ist, zur Durchführung des Brandenburgischen Ausbildungsförderungsgesetz (BbgAföG) erforderlich (§ 67a Zehntes Buch Sozialgesetzbuch, § 4 Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz). Sie sind zur Auskunft verpflichtet (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 BbgAföG i.V.m. §§ 47 Abs. 4 BAföG und 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch). Kommen Sie dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, so kann die Leistung von Ausbildungsförderung nach dem BbgAföG versagt oder entzogen werden (§ 66 Erstes Buch Sozialgesetzbuch).

Ersatzpflicht:

Haben Sie die Leistung von Ausbildungsförderung an die/den Auszubildenden dadurch herbeigeführt,

- dass Sie vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht haben
- oder
- dass Sie Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung von Ausbildungsförderung erheblich sind oder über die von Ihnen im Zusammenhang mit der Leistung von Ausbildungsförderung Erklärungen abgegeben worden sind, nicht unverzüglich mitgeteilt (§ 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch) haben,

so haben Sie den Betrag, der der/dem Auszubildenden als Förderungsbetrag zu Unrecht geleistet worden ist, verzinst zu ersetzen.

Datenschutz:

Die Daten werden maschinell verarbeitet und gespeichert. Über die Art und Umfang der über Sie gespeicherten Daten können Sie Auskunft verlangen.

Besonderheit:

Für jeden Elternteil mit eigenem Einkommen ist eine eigene Erklärung erforderlich. Ein Elternteil ohne Einkommen kann an Stelle einer eigenen Erklärung die **Zusatzklärung auf Seite 3** abgeben. **Der Ehegatte der/des Auszubildenden** muss ebenfalls eine eigene Erklärung abgeben.

Bitte füllen Sie das Formblatt sorgfältig, vollständig und gut lesbar aus. Beachten Sie bitte die nachfolgenden Hinweise und fügen Sie die erforderlichen **Belege** und **Nachweise** im Original oder in Kopie bei. Bei Kontoauszügen können Angaben, die für die Entscheidung über den Antrag nicht erforderlich sind, von Ihnen geschwärzt werden.

Sollen Angaben über Ihr Einkommen nicht in den Bewilligungsbescheid aufgenommen werden, so teilen Sie dies unter Angaben von Gründen schriftlich mit.

Was Sie beim Ausfüllen beachten müssen:

Zeile 5

Wenn Sie als Ehegatte der/des Auszubildenden von ihr/ihm dauernd getrennt leben, sind Einkommensangaben nicht erforderlich.

Vater und Mutter: gemeint ist hier der leibliche oder Adoptivelternteil.

Zeilen 13 bis 31

Die Antragstellerin / Den Antragsteller und Zivil- und Wehrdienstleistende bitte nicht eintragen. Folgende Kinder bitte angeben: Eheliche, für ehelich erklärte, an Kindes Statt angenommene und nichteheliche Kinder.

Achtung!

Bei Nichtbeachtung sind nachteilige Auswirkungen auf die Förderungshöhe möglich:

Soweit im Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung eines der hier aufgeführten Kinder noch nicht in einer Ausbildung steht, der Beginn der Ausbildung aber bereits abzusehen ist, teilen Sie dies bitte formlos mit. Beendet ein Kind im Laufes des Bewilligungszeitraums die Ausbildung, so teilen Sie bitte den Zeitpunkt des Ausbildungsendes mit; dabei ist auch anzugeben, ob und welche weitere Ausbildung das Kind in dem verbleibenden Bewilligungszeitraum aufnimmt und in welcher Höhe es während dieser Zeit eigenes Einkommen erzielt.

Zeile 23

Geben Sie bitte folgende Ausbildungsstättenarten an: Grundschule/Hauptschule, Realschule **oder** Gymnasium, Gesamtschule, Berufsschule, Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt **oder** Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt **oder** Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt **oder** Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt **oder** Abendschule, Berufsausbildungsausschule, Abendrealschule, Abendgymnasium, Kolleg **oder** Höhere Fachschule, Akademie, Hochschule.

Zeile 30

Einnahmen sind z.B. Ausbildungsvergütung, Einnahmen aus einem Arbeitsverhältnis, aus Ferien- oder Gelegenheitsarbeiten, Unterhaltsleistungen, soweit sie nicht vom erklärenden Elternteil selbst erbracht werden (z.B. Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz).

Zeilen 32 bis 39

Ihnen gegenüber nicht unterhaltsberechtigten Verwandten in der Seitenlinie wie Geschwister, Onkel und Schwiegereltern.

Zeile 40

Beginnt der Bewilligungszeitraum z.B. im Jahr 2010, so ist als vorletztes Kalenderjahr 2008 maßgebend. Beginnt der Bewilligungszeitraum z.B. im Jahr 2011, so ist als vorletztes Kalenderjahr 2009 maßgebend.

Zeile 43

Wenn Sie als Arbeitnehmer/in auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreit sind, fügen Sie bitte einen Nachweis bei.

Zeilen 45 bis 47

Ihr Einkommen weisen Sie bitte durch einen endgültigen oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ergangenen Steuerbescheid nach. Wenn noch kein Steuerbescheid ergangen ist, legen Sie bitte hilfsweise die abgegebene Steuererklärung vor. Haben Sie auch noch keine Steuererklärung abgegeben, so legen Sie bitte den letzten Steuerbescheid vor.

Zeile 51

Wenn Sie weder zur Einkommenssteuer veranlagt werden, noch eine Veranlagung beantragt haben (s. Zeilen 45-47), geben Sie bitte Ihre Einkünfte aus Landwirtschaft und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung, sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG und Ihre Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit an.

Zeile 52

Bitte legen Sie eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die Bruttoeinnahmen vor. Zu den „Einkünften aus Kapitalvermögen“ legen Sie bitte die Steuerbescheinigung Ihrer Bank vor.

Zeile 53

Bitte geben Sie ausländische Einnahmen nur an, soweit sie nicht im Einkommenssteuerbescheid enthalten sind. **Bitte legen Sie Verdienstnachweise vor.** Weisen Sie bitte etwaige über den steuerlichen Pauschbetrag hinausgehende Werbungskosten gesondert nach.

Zeile 54

Einnahmen nach dem Auslandstätigkeitserlass werden der Besteuerung nicht unterzogen, sind aber Einnahmen im Sinne des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.

Zeilen 56 bis 58

Zu den Renten gehören Erwerbsminderungsrente, Altersruhegeld einschließlich Rententeile nach dem Hinterbliebenen- und Erziehungszeitengesetz, Witwenrente, Renten aus einer landwirtschaftlichen Altersklasse, Renten nach dem Künstlerversicherungsgesetz, Ärzteversorgung, Lebensversicherungen auf Rentenbasis, Firmenrenten und Beiträge aus Zusatzversorgungsklassen (z.B. Leistungen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder - VBL -) sowie Unfallrenten aus einer gesetzlichen oder privaten Unfallversicherung, jeweils einschließlich etwaiger Kinderzuschüsse und Kinderzulagen. Hierzu gehören weiterhin Versorgungsrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und den Gesetzen, die das BVG für anwendbar erklären, und Renten nach §§ 31 bis 34 Bundesentschädigungsgesetz ohne Grundrente bzw. eines der Grundrente nach dem BVG entsprechenden Betrags und ohne Schwerstbeschädigtenzulage, Zulage für fremde Führung, Pauschbeträge für Kleider- und Wäscheverschleiß und Pflegezulage. Gesetze, die das BVG für anwendbar erklären, sind: das Soldatenversorgungsgesetz (§ 80), Zivilgesetzbuch (§ 47), Bundesgrenzschutzgesetz (§ 59 Abs. 1), Häftlingshilfegesetz (§§ 4 und 5), Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen (§ 3), Gesetz zu Art. 131 Grundgesetz (§§ 66 und 66a), Gesetz zur Einführung des Bundesversorgungsgesetzes im Saarland (§ 5), Gesetz über das Zivilschutzkorps (§ 46) in Verbindung mit dem Soldatenversorgungsgesetz (§ 80), Bundes-Seuchengesetz (§ 51), Infektionsschutzgesetz (§ 60), Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (§ 1).

Zeile 59

Geben sie hier bitte Unterhaltsleistungen an, die Sie als geschiedener oder dauernd getrennt lebender Elternteil der/des Auszubildenden von einem Ehegatten erhalten, der nicht in Eltern-/Kind-Beziehung zur/zum Auszubildenden steht.

Zeile 68

Geben sie bitte die Einnahmen nach der BAföG-Einkommensverordnung an, die nicht in den Zeilen 61 bis 67 aufgeführt sind.

Zeile 69

Geben Sie bitte Einnahmen z.B. der Stiftung Deutsche Sporthilfe an.